

Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung; InfV) vom 26.8.2019 (SRS 3.2-1)			
Art. 10	Interessenbindungen	Interessenbindungen	
Abs. 1	Mitglieder des Stadtrats, der Zentralschulpflege, der Kreisschulpflegen, der Sozialhilfebehörde, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten, die Stadtrichterinnen und Stadtrichter, die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle, die Ombudsperson sowie die oder der Datenschutzbeauftragte haben ihre Interessenbindungen offenzulegen.	Mitglieder des Stadtrats, der <i>Schulpflege</i> , der Sozialhilfebehörde, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten, die Stadtrichterinnen und Stadtrichter, die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle, die Ombudsperson sowie die oder der Datenschutzbeauftragte haben ihre Interessenbindungen offenzulegen.	«Zentralschulpflege» wird durch «Schulpflege» ersetzt. Streichung Kreisschulpflege.